



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-2014-24021

Bei Rückfragen Mag. Röck/MMag. Hilpold Klappe 1461 Innsbruck, 31.10.2014

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Naturschutzgesetz 2005
geändert wird

Bezug: Ihre GZ.: VD-523/505-2014
Ihr Schreiben vom 07.10.2014

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zur geplanten Änderung des
Naturschutzgesetzes wie folgt Stellung:

Grundsätzlich halten wir fest, dass das Tiroler Naturschutzgesetz bereits bisher nicht zu
den Gesetzen gezählt hat, die durch eine besondere Verständlichkeit aufgefallen wären.
Die geplanten Änderungen tragen dazu bei, dass dieser Umstand noch verschärft wird,
wodurch das Gesetz für Bürger, die sich nicht regelmäßig mit dieser Fachmaterie ausei-
nandersetzen, kaum mehr lesbar ist. Wir geben eindringlich zu bedenken, dass wohl kaum
Verständnis für Erfordernisse des Naturschutzes erwartet werden können, wenn die ge-
setzlichen Bestimmungen nicht einmal textlich verständlich sind.

Zur Stellungnahme im Detail:

Zu § 3 Abs. 6: Begriffsbestimmung „Auwald“

Bisher war der Auwald auf jenes Gebiet begrenzt, auf dem Überschwemmungen erfolgen
oder erfolgt sind. Nun soll es eine Fläche umfassen, „*die durch den schwankenden Was-
serstand ... eines Fließgewässers geprägt ist oder in ihrer Entstehung geprägt wurde. ...*“
Mit dieser unscheinbaren Änderung kann es aus unserer Sicht zu einer deutlichen Auswei-
tung der Auwaldflächen nach diesem Gesetz kommen. Dadurch sehen wir die Gefahr,
dass Konflikte mit der örtlichen und überörtlichen Raumordnung zunehmen können.

Für die Zukunft regen wir an, dass im Vorfeld von derartigen Gesetzesänderungen aufzuzeigen ist, welche Sachverhalte und Vorfälle zu solchen Überlegungen führen. Dies sollte mit Fallbeispielen und einer Darstellung von Häufigkeit und Ausmaß verknüpft sein, um nicht dem Vorwurf der Anlassgesetzgebung ausgesetzt zu sein, der insbesondere mit diesem Gesetz immer wieder erhoben wird. Jede gesetzliche Regelung bedarf einer sachlichen Grundlage: Daher sehen wir es zusätzlich als erforderlich, dass bereits in einer Frühphase erhoben wird, um welche Flächen es sich handelt oder welche Flächen betroffen sein könnten. Dies ist wichtig, um Nutzungskonflikten bereits früh zu begegnen.

Zu § 5: Allgemeine Verbote

Der vorliegende Entwurf sieht vor, zu den geltenden Verboten folgende Bestimmung aufzunehmen:

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung Abschnitte fließender natürlicher Gewässer zu hochwertigen Gewässerstrecken erklären (...)

(4) In den hochwertigen Gewässerstrecken nach Abs. 3 sind verboten:

- a) die Errichtung von Querbauwerken, durch die das Gewässerkontinuum unterbrochen wird, sofern diese nicht für die Sicherstellung der Gewässerstabilität erforderlich sind,*
- b) die Errichtung von Stromerzeugungsanlagen,*
- c) die Entnahme oder Ableitung von Wasser zum Betrieb von Stromerzeugungsanlagen.“*

Die Arbeiterkammer Tirol spricht sich in aller Deutlichkeit gegen diese Verordnungsermächtigung aus, die einer neuen Schutzkategorie gleichkommt. So werden auf der einen Seite in diesem Gesetz die Auflagen für Projekte zum Erreichen der Energiewende gelockert, andererseits werden auf diesem Wege allfällige Projekte präventiv untersagt. Wir vertreten den Standpunkt, verantwortungsvoll mit dem Tiroler Naturraum umzugehen und den nachfolgenden Generationen einen intakten Lebensraum, aber auch einen Handlungsspielraum zu hinterlassen. Wir bekennen uns ebenfalls zur Energiewende und der Möglichkeit, Wasserkraft in Tirol weiterhin zu nutzen, wobei wir auf die besondere Bedeutung der Kleinwasserkraft und der dezentralen Stromerzeugung hinweisen.

Außerdem ist die Schutzwürdigkeit der Gewässerstrecken gemäß der Erläuternden Bemerkungen nicht eindeutig definiert: So soll die Unterschützstellung von „*zumindest in einem naturnahen Zustand*“ befindlichen Gewässerstrecken möglich sein. Gewässer, deren „*Charakteristik größtenteils bereits durch anthropogene Eingriffe beeinträchtigt sind*“, sollen als seltene Gewässer anerkannt werden. Wir halten diese Ausweisung von hochwertigen Gewässerstrecken im Rahmen des Naturschutzgesetzes per Verordnung für überschießend, wobei sich die Behörde mit ihrem „*Naturschutzplan Fließgewässer*“ einen bemerkenswerten Ermessensspielraum selbst einräumt (Erläuternde Bemerkungen zu Z10, dritter Absatz).

Aus unserer Sicht ist es im Lichte jüngst in Kraft getretener Richtlinien und Nutzungseinschränkungen auf nationaler Ebene nicht erforderlich, vorausseilend auf Landesebene zusätzliche Handlungseinschränkungen festzulegen oder überhaupt in Aussicht zu stellen. Insbesondere wenn man bedenkt, dass durch EU-Wasserrahmenrichtlinie und Nationalem Gewässerplan (NGP) mehr als 400 GWh pro Jahr an Erzeugungskapazitäten in Tirol, bezogen auf den aktuellen Anlagenbestand, jetzt schon verloren gehen. Wir halten dies den Zielen des Landes Tirol zur Energieautonomie 2050 für abträglich. In dieser Weise werden die vom Land Tirol selbst gesteckten Ziele unerreichbar.

Zu § 6: Allgemeine Bewilligungspflicht

Zur allgemeinen Bewilligungspflicht für die dauernde Beseitigung von Gehölzgruppen und Heckenzügen außerhalb bebauter Grundstücke wird die Pflicht noch auf das Auf-den-Stock-Setzen ausgeweitet, wobei eine Reihe von Ausnahmen definiert wurden. Von dieser neuen Pflicht sind hauptsächlich Laubgehölze (vor allem Pappeln, Weiden, usw.) entlang von Bachläufen, landwirtschaftlichen Flächen, Straßen, usw. betroffen. Es wird hier auf die Regeneration des Baumes selbst gesetzt und nach dem Umschneiden mit Stockaustrieben weiter gearbeitet. In Hinblick auf die Biotopvernetzung ist gerade diese Methode aus der Sicht des Naturschutzes besonders wertvoll und notwendig. Wird dies jedoch mit einer Bewilligungspflicht verknüpft, sehen wir die Gefahr, dass solche Maßnahmen unterbleiben und der Naturschutz indirekt schweren Schaden nimmt. Die vorgeschlagene Erweiterung ist deshalb für uns ein Beispiel der Überregulierung sowie einer „Präzisierung“, die auf einem Einzelfall basiert. Diese Vorgehensweise halten wir grundsätzlich für problematisch.

Zu § 9: Schutz von Feuchtgebieten

Die Änderung sieht vor, dass auch für Vorhaben im Nahbereich eines Feuchtgebietes eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist. Allerdings wird der Begriff „Nahbereich“ nicht weiter definiert. Dadurch wird ein Interpretations- und Ermessensspielraum geschaffen, der es nahezu unmöglich macht, die Rechtsfolgen abzuschätzen. Für eine offene und auch zielführende Diskussion über eine Änderung gesetzlicher Rahmenbedingungen ist es nach unserer Ansicht notwendig, solche Begriffe frühzeitig zu klären. Es muss klar sein, ob es sich um einen Saum mit metrischen Angaben handelt, um einen funktionalen Zusammenhang oder ob andere Sachverhalte für die Definition des Nahbereiches heranzuziehen sind. Eine klare Definition ist notwendig, damit die Bestimmung auch exekutiert werden kann.

Zu § 11: Ruhegebiete

Die hier vorgeschlagenen Ausnahmen der Verbote in Ruhegebieten (Lärmentwicklungen für die Ausführung und Vorhaben der Energiewende, Verwendung von Luftfahrzeugen zur Ausführung von Vorhaben der Energiewende) sind aus Sicht der Arbeiterkammer Tirol

nachvollziehbar, nachdem sich die neuen Ausnahmebestimmungen ausdrücklich auf Projekte im Rahmen der Energiewende beschränken.

Zu § 20: Tiroler Naturschutzfonds

Zukünftig sollen auch naturkundliche Erhebungen in die Liste der vom Naturschutzfonds geförderten Maßnahmen aufgenommen werden. Dadurch stehen für den Bereich der Grundlagenerhebungen nunmehr größere Geldmittel zur Verfügung, da doch nicht anzunehmen ist, dass die Landesregierung ihren sonstigen monetären Einsatz in diesem Bereich kürzen wird. Dies wiederum bietet die Möglichkeit, die raumordnungsrelevante naturkundliche Grundlagenforschung in einer Weise auszuweiten, dass künftig Gemeinden und Projektwerber auf diese zurückgreifen können und nicht für jede Raumordnungsmaßnahme gesonderte Studien und Gutachten in Auftrag geben müssen.

Zu § 29: Naturschutzrechtliche Bewilligungen

Naturschutzrechtliche Bewilligungen können erteilt werden, wenn Interessen des Naturschutzes nicht beeinträchtigt oder das langfristige öffentliche Interesse überwiegt. In Bezug auf das öffentliche Interesse ist für bestehende Kleinwasserkraftwerke folgende Änderung geplant:

(2a) Die Voraussetzungen (zur Erteilung einer naturschutzrechtlichen Genehmigung) gelten bei der Entscheidung über

- a) die neuerliche Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für naturschutzrechtlich befristet bewilligte Wasserkraftanlagen,*
- b) die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Änderung naturschutzrechtlich bewilligter Wasserkraftanlagen, wenn die beabsichtigten Änderungen der Erreichung der unionsrechtlich vorgegebenen Umweltziele für Oberflächengewässer (...) dienen, oder*
- c) die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Änderung von Wasserkraftanlagen mit einer Höchstleistung von 500 kW, die in ihrer bestehenden Form zulässigerweise ohne naturschutzrechtliche Bewilligung errichtet wurden, wenn die Änderungen der Erreichung der Umweltziele nach lit. b dienen, mit der Maßgabe, dass als Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 lediglich die nachteiligen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand der Gewässer samt den hierfür maßgeblichen Uferbereichen zu berücksichtigen sind.*

Wir begrüßen diese Änderung, da wir seit Jahren auf die Bedeutung der Klein- und Kleinstwasserkraft hinweisen. So zählen 950 Anlagen in Tirol zu den Klein- und Kleinstwasserkraftwerken bis 10 GWh Jahresarbeitsvermögen. Diese erzeugen im Schnitt 1.500 GWh pro Jahr, was 23 % der Stromproduktion in Tirol entspricht. Gerade in Hinblick auf die angestrebte Energiewende ist das Potential der Klein- und Kleinstwasserkraft augenscheinlich. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist dafür Vorsorge zu tragen, dass zahlreiche

bestehende Anlagen auch in Zukunft die Genehmigung erhalten. Die bereits genutzten Potentiale müssen weitestgehend für die Zukunft erhalten werden, wobei durch die bereits jetzt geltenden Rahmenbedingungen mit einer Einbuße von 10-15 % zu rechnen ist. In den allermeisten Fällen wäre ein Rückbau (wie dies bei Stilllegung einer Anlage nach dem Wasserrechtsgesetz vorgeschrieben ist) nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich und daher unrealistisch.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass auch Änderungen der Anlagen möglich sein müssen, um trotzdem in den Genuss des vereinfachten Bewilligungsregimes zu kommen. So ist in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt, dass gewisse Änderungen einer Anlage möglich sind, „solange diese im Vergleich zur ursprünglichen Ausführung im Wesentlichen unverändert bleiben soll“. Aus dieser Formulierung wird nicht klar, ob darunter beispielsweise das Verlegen der Wasserfassung um einige Höhenmeter zu verstehen ist, wenn dadurch die Leistung des Kleinwasserkraftwerkes deutlich erhöht wird. Gerade im Zusammenhang mit der Optimierung von Anlagen oder der Ausstattung mit neuen Maschinensätzen sind derartige geringfügige Verlegungen (oft nur um wenige Meter) energiewirtschaftlich bedeutsam, ökologisch aber unproblematisch.

Zu § 36 Abs. 9:

Wir begrüßen, dass in Zukunft der Landesumweltanwalt weisungsfrei gestellt wird. Damit folgt Tirol der Praxis in anderen Bundesländern und entzieht sich damit einer über viele Jahre andauernden Kritik.

In Hinblick auf die aufgezeigten Punkte betrachten wir die zur Begutachtung ausgesandten Änderungen des Naturschutzgesetzes 2005 als überschießend. In dieser Fassung können wir den Änderungen nicht zustimmen und empfehlen, die dargestellten Paragraphen entsprechend zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)